Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 131. **Freitag** den 13. März 1896. **90. Jahrgang.**

Das künftige Bürgerliche Gesetzbuch.

XVIII. Ehescheidung.

Von Dr. jur. B. Brandis.

(Nachdruck verboten.)

Eine Ehe kann nach dem Entwurfe nur durch gerichtliches Urtheil geschieden werden. Beseitigt ist die in manchen Gebieten, so in den neuen preußischen Provinzen, den thüringischen und norddeutschen Staaten, mit Ausnahme der Hansastädte, zulässige Ehescheidung „aus landesherrlicher Machtvollkommenheit". Dieselbe bildet gegenwärtig eine Ergänzung der gerichtlichen Ehescheidung für Fälle, in denen es an einem gesetzlichen Scheidungsgrund fehlt. Auch der bisherige Unterschied zwischen Scheidung der Ehe, d. h. deren Auflösung dem Bande nach, und vorübergehender Trennung von Tisch und Bett, ist beseitigt, indem auf eine bloße Trennung nicht mehr soll erkannt werden können, sondern das Gericht fortan lediglich befugt ist, das Proceßverfahren bis auf zwei Jahre auszusetzen, wenn es die Versöhnung der Parteien für nicht ausgeschlossen erachtet. Von katholischer Seite war unter Bezugnahme auf den Beschluß der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Freiburg 1888 beantragt, den Zusatz aufzunehmen, daß für einen der katholischen Kirche angehörenden Ehegatten die Scheidung nur die Auflösung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft bewirke, nicht aber ihn berechtige, während des Lebens des anderen Gatten eine neue Ehe einzugehen. Dieser Antrag wurde jedoch von der überwiegenden Mehrheit der Commission abgelehnt, da er mit dem im Reiche seit dem Personenstandsgesetze geltenden Rechte in Widerspruch stehe.

Was die Scheidungsgründe selbst betrifft, so ist der bestehende Rechtszustand in den einzelnen Staaten bekanntlich sehr verschieden. Am weitesten in der Zulassung der Scheidung ist das preußische allgemeine Landrecht gegangen, indem dasselbe die Scheidung in ausgedehntem Maße nicht nur im Falle der Verschuldung eines Theiles gestattet, sondern auch in Fällen eines dem anderen Theil widerfahrenen Unglücks, z. B. unheilbarer körperlicher Gebrechen, und in zwei Fällen sogar aus Willkür zuläßt, nämlich auf Grund gegenseitiger Einwilligung bei kinderlosen Ehen, sowie auf Grund einseitiger Abneigung, wenn der Widerwille tief eingewurzelt und zu einer Aussöhnung keine Hoffnung ist. Gleiche Anschauungen, wenn auch etwas strenger, vertritt die Nürnberger Ehescheidungsordnung, der code civil und das badische Landrecht.

Der Entwurf steht auf einem anderen Standpuncte. Er schließt sich der in den übrigen deutschen Staaten neuerdings vorwiegend zur Geltung gekommenen Auffassung des protestantischen Eherechts an, daß ein Ehegatte nur wegen schweren Verschuldens des anderen Ehegatten die Scheidung zu verlangen berechtigt ist. Unzulässig soll also die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung sein. Die Motive des ersten Entwurfs weisen darauf hin, daß nicht nur die sämmtlichen preußischen Entwürfe über die Reform des landrechtlichen Ehescheidungsrechts die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, auch in der Beschränkung auf kinderlose Ehen, nicht aufgenommen haben, und dies gleichmäßig vom Herrenhause wie vom Abgeordnetenhause gebilligt ist, sondern daß auch selbst das französische Gesetz von 1884 Anstand genommen hat, jenes Scheidungsrecht in Frankreich wieder herzustellen, weil es mit dem Wesen der Ehe unvereinbar sei. Ebensowenig ist die Scheidung „wegen unüberwindlicher Abneigung" für zulässig erachtet, weil die Ehe eine über der Willkür der Ehegatten stehende sittliche und rechtliche Ordnung sei. Die Scheidung wegen körperlicher Gebrechen ist verworfen, weil die sittliche Natur der Ehe es mit sich bringe, daß die Gatten wie Freude und Glück, so auch Leid und Unglück mit einander tragen müssen.

Zu gleichem Ergebnisse kam der I. Entwurf noch bezüglich der Geisteskrankheit, indem er sich dem gemeinen deutschen und dem französischen Recht anschloß. Die II. Commission hat die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit aber mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Nachtheile und die sittlichen Gefahren für Gatten und Kinder zugelassen, wenn die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung ausgeschlossen ist. Schließlich ist auch die in gewissen Grenzen heute verschiedentlich zulässige Scheidung wegen Religionswechsels verworfen, weil letztere kein Verschulden enthalte.

Es sollen danach, außer unheilbarer, schwerer Geisteskrankheit, folgende drei Handlungen eines Gatten den anderen zur Scheidung berechtigen: Ehebruch, Lebensnachstellung, böswillige Verlassung; letztere liegt vor, wenn ein Gatte in böslicher Absicht sich gegen den Willen des anderen ein Jahr lang von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat. Außer diesen ausdrücklich namhaft gemachten Vergehungen eines Gatten enthält der Entwurf aber noch eine generelle, umfassendere Bestimmung. Die Scheidung kann nämlich stets dann verlangt werden, „wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann. Als schwere Verletzung gilt insbesondere grobe Mißhandlung". Es ist zu erwarten, daß diese Bestimmung, welche dem richterlichen Ermessen weiten Spielraum läßt, wesentlich in dem von der bisherigen, gemeinschaftlichen Praxis angenommenen Sinne aufgefaßt werden, also außer auf grobe Mißhandlung besonders auf hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht und auf den Fall einer Verurtheilung zu mehrjähriger Freiheitsstrafe wegen eines entehrenden Verbrechens angewandt werden wird.

Deutsches Reich.

N. **Berlin**, 12. März. Auf dem Bund der Landwirthe beruht bekanntlich die Macht des Reiches, er ist die Stütze des Königthums, das ohne ihn zusammenbrechen müßte. So täglich in seiner Zeitung zu lesen und unzählige Male in seinen Versammlungen zu hören, freilich immer nur inmitten von halbverhüllten Drohungen des Abfalls vom Reichsgedanken und der Krone. Was von Beiden ernst gemeint ist, die Betheuerung oder Drohung, das verräth die Bundesleitung jetzt mit einer augenbeißenden Deutlichkeit. Weil der preußische Cultusminister in den Etatsdebatten den ultramontanen Zumuthungen auf Unterwerfung des Königs unter die Geistlichkeit Widerstand geleistet hat, stachelt die Presse des königstreuen Bundes durch Spott und Hohn das Centrum auf, sich seinen patriotischen Aufgaben als große Partei noch mehr zu entziehen, als bisher. In der „Correspondenz des Bundes der Landwirthe" wird heute gesagt, das Centrum habe „um Lea statt um die schöne Rahel gedient", sich von dem Herrn Cultusminister den Löffel wegnehmen lassen, als es sich zu Tische setzen wollte. Folgt die Aufforderung, der Reichsregierung, die ohne das Centrum „wie ein Fisch auf trockenem Sande" sei, die Hypothek zu kündigen, womit sie jetzt im Reichstage ihre Feste feiere und wofür Herr Bosse die Zinsen zu zahlen sich weigere. Das schreiben Deutsche, Preußen, Leute, die nicht oft genug zu behaupten wissen, die deutsche Wehrkraft beruhe auf ihnen. Dabei hat das Centrum dem Reiche so gut wie gar nichts „vorgeschossen", es hat die letzte Heeresverstärkung verweigert und diejenigen seiner Mitglieder, die sie bewilligen wollten, verdrängt. Die Finanzreform ist an seinem Widerstande gescheitert und das Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuches wird von ihm in Frage gestellt. Nur für die Colonialpolitik sind die Ultramontanen aus Rücksichten katholischer Propaganda zu haben gewesen und wegen ihres Zusammenhanges mit dieser Politik für Aufwendung zu Marinezwecken. Und das macht das Organ eines Mitgliedes der conservativen Reichstagsfraction dem Centrum heute zum höhnischen Vorwurf, um morgen wieder den Antrag Kanitz um der Existenzfähigkeit des Reiches willen zu fordern! Man sieht, seine Logik steht auf derselben Stufe wie seine politische Moral.

△ **Berlin**, 12. März. Die Behandlung der an sich schwierigen Materie der Börsenreform wird wahrlich dadurch nicht erleichtert, daß Wortführer der Kaufmannschaft mehr und mehr den Ehrenpunct in den Vordergrund stellen. Wenn in der vorgestrigen Versammlung des deutschen Handelstages zugegeben wurde, daß im Börsenverkehr Ausschreitungen der Speculation, also doch wohl gemeinschädliche Ausschreitungen vorkommen, und andererseits von dem durch die Börsenvorlage der Handelswelt erweckten Gefühl gesagt wurde, auf das Fehlen einer kränkenden Absicht bei den Urhebern des Entwurfs käme nichts an, da Kränkung und Beleidigung Sache des Empfindens sei, so wird die Gesetzgebung in dieser doppelten Feststellung eine Richtschnur für ihr Vorgehen vergeblich suchen. Es darf auch wohl gehofft werden, daß das Gefühl der Kränkung in der Kaufmannswelt nicht so tief wurzelt, wie die Kundgebungen einer durch gehässige Angriffe auf die Börse sehr erklärlich gemachten Erregung erscheinen lassen. So wird man sich beispielsweise gewiß nicht dauernd von der Erbitterung beherrschen lassen wollen, die auf dem Handelstage darüber zum Ausdruck kam, daß die Vorlage die Börsen-Ehrengerichte nicht nach dem Muster der — selbst von einander sehr verschiedenen — Ehrengerichte der Officiere und Rechtsanwälte bildet. Der Unterschied zwischen dem Modus der Zusammensetzung dieser Berufsstände und dem der Entscheidung der Gesammtmitgliederschaft einer Börse springt denn doch zu deutlich in die Augen. Während die Erwerbung der Officierseigenschaft von dem Willen des durch höchst verantwortliche Gutachten über die Persönlichkeiten informirten Monarchen abhängig gemacht und die Ausübung der Rechtsanwaltschaft an die Voraussetzung eines erfolgreichen Studiums und einer unter den Augen der nicht nur das berufliche Leben controlirenden Justizbehörde zurückgelegten drei- oder vierjährigen Vorbereitungspraxis geknüpft ist, wird nach §. 7 der Börsenvorlage zum Geschäftsbetrieb an der Börse jede männliche Person zugelassen, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, sich nicht im Concurs befindet und nicht wegen Bankerutts verurtheilt ist. Daß diese Cautelen gegen das Eindringen ungeeigneter Elemente nicht mit denen für den Officiers- und den Rechtsanwaltstand verglichen werden können, liegt ebenso klar auf der Hand, wie der Unterschied, der sich daraus ergiebt, daß die Berufsthätigkeit der Officiere der ständigen Ueberwachung der Vorgesetzten unterliegt, und der Rechtsanwalt sich in einem vom Gesetz für ihn besonders gezogenen Pflichtenkreis bewegt. Die Börsenbesucher unterliegen ähnlichen Beschränkungen nicht und können ihnen nicht unterliegen. Erst dieser Tage ist in einem der Börse keineswegs unfreundlich gesinnten Berliner Blatte auseinandergesetzt worden, wie zwei Kaufleute, die an der dortigen Börse „weder Ansehen, noch Credit genossen", auf derselben Börse zu einer überaus mächtigen und in der Oeffentlichkeit — ob mit Recht oder Unrecht, ist hier gleichgiltig — viel angefochtenen Position im Getreidehandel gelangt sind. Daß der Mißbrauch der Börseneinrichtungen die Interessen der Allgemeinheit viel näher berühren kann, als Pflichtwidrigkeiten von Anwälten oder im Friedensdienst stehenden Officieren, wird gleichfalls nicht geleugnet werden. Es kann daher auch aus diesem Grunde nicht ernstlich als eine Verletzung der Ehre des Kaufmannsstandes angesehen werden, wenn das ehrengerichtliche Verfahren für Börsenbesucher anders geregelt wird, als für die Angehörigen jener Stände.

* **Berlin**, 12. März. Der Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Richtergehälter in Preußen, bezweckt die Einführung des Dienstaltersstufensystems auch für die Besoldung der richterlichen Beamten. Die neue Gehaltsordnung konnte bei den Richtern nicht, wie bei den übrigen Beamten, durch den Staatshaushaltsetat eingeführt werden, weil die für die Bestimmung des Dienstalters gegenwärtig maßgebende königl. Verordnung nur im Wege des Gesetzes abgeändert werden darf. Es sind im Ganzen vier Gehaltsclassen in Aussicht genommen: 1) Senatspräsidenten, Oberstaatsanwälte (einschließlich des Ersten Staatsanwalts bei dem Landgericht I. in Berlin), Landgerichtspräsidenten und Präsident des Amtsgerichts I. in Berlin. Gehalt: 7500 bis 9900 ℳ; vier Zulagen zu 600 ℳ Erreichung des Höchstgehalts in zwölf Jahren. 2) Oberlandesgerichtsräthe, Landgerichtsdirectoren, Erste Staatsanwälte. Gehalt: 4800 bis 6600 ℳ; die zwei ersten Zulagen zu 500 ℳ, die zwei späteren zu 400 ℳ Erreichung des Höchstgehalts in zwölf Jahren. 3) Land- und Amtsrichter. Gehalt 2400 bis 6000 ℳ; die zwei ersten Zulagen zu 600 Mark, die sechs späteren Zulagen zu 400 ℳ Erreichung des Höchstgehalts in 24 Jahren. 4) Staatsanwälte. Gehalt 2400 bis 4800 ℳ; vier Zulagen zu 600 ℳ Erreichung des Höchstgehalts in 12 Jahren. Zu 3) und 4) ist zu beachten, daß das Besoldungsdienstalter nicht mehr von der Prüfung, sondern von der ersten Anstellung an berechnet wird. Der durch den Entwurf verursachte Mehraufwand beträgt jährlich: bei den Senatspräsidenten zunächst 9000 ℳ (dauernd, d. i. nach Wegfall der Mehrbezüge 8400 ℳ), bei den Oberstaatsanwälten 1800 ℳ (1800), bei den Landgerichtspräsidenten 7200 ℳ (6000), bei den Oberlandesgerichtsräthen 40 600 ℳ (22 900), bei den Landgerichtsdirectoren 58 700 ℳ (50 300), bei den Ersten Staatsanwälten 6800 ℳ (2800), bei den Land- und Amtsrichtern 465 700 ℳ (169 200) und bei den Staatsanwälten 25 800 ℳ (13 800), zusammen zunächst 615 600 und dauernd 275 200 ℳ. Gegenüber der Gruppirung der Richter in den bisherigen Gehaltsclassen hat die neue Gehaltsordnung naturgemäß für eine Anzahl von Beamten Nachtheile, für andere Vortheile im Gefolge. Letztere kommen in erster Reihe den älteren Richtern zu Statten, von welchen z. B. beim Inkrafttreten des Entwurfs 376 Land- und Amtsgerichtsräthe sofort das ihnen nach dem jetzigen System erst nach Jahren zugängliche Höchstgehalt erlangen würden.

Y. **Berlin**, 12. März. (Telegramm.) Der Kaiser beehrte gestern Abend das Diner beim italienischen Botschafter, Grafen Lanza, mit seinem Besuche. Heute Vormittag unternahm er von 9 Uhr ab den gewohnten Spaziergang durch den Thiergarten und conferirte auf dem Rückwege mit dem Staatssecretair des Auswärtigen Freiherrn von Marschall. Nach dem königl. Schloß zurückgekehrt, empfing er den Maler Professor Doepler in kurzer Audienz, hörte darauf den Vortrag des Kriegsministers und arbeitete dann längere Zeit mit dem Chef des Militaircabinets. Um 1 Uhr hatte der Präsident der königl. Regierung zu Coblenz, Dr. Wengel, die Ehre, empfangen zu werden. Um 1¾ Uhr fand im Schlosse aus Anlaß des Geburtstages des Prinzregenten Luitpold von Bayern eine Frühstückstafel statt, zu welcher u. A. geladen waren: der kgl. bayerische Gesandte Graf von Lerchenfeld-Köfering, der Legationsrath Freiherr von und zu Gattenberg, der Legationssecretair Freiherr von Ritter zu Grünstein, Militair-Bevollmächtigter Freiherr von Reichlin, Kammerjunker Freiherr von Aster, kgl. bayerischer Ministerialdirector Freiherr von Stengel, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath. Heute Nachmittag um 5½ Uhr werden die Majestäten der Trauung des dienstthuenden Flügeladjutanten Majors Grafen von Moltke mit Frau Lily Kruse geb. von Heyden in der Dreifaltigkeitskirche beiwohnen.

⊙ **Berlin**, 12. März. (Telegramm.) Der österreichisch-ungarische Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf Goluchowski hatte heute Vormittag sowohl mit dem Reichskanzler, als auch mit dem Staatssecretair Freiherrn von Marschall eine längere Unterredung. Das Frühstück nahm der Minister beim österreichisch-ungarischen Botschafter von Szögyenyi-Marich im engsten Kreise ein. Er besuchte darauf Nachmittags das Halatsche Marine-Panorama in der Hermannstraße und beabsichtigte, das Reichstagsgebäude in Augenschein zu nehmen. Im Laufe des Nachmittags wird der Minister von der Kaiserin Friedrich empfangen werden und Abends einer Einladung des Reichskanzler zum Diner entsprechen.

⊙ **Berlin**, 12. März. (Telegramm.) Vor der kaiserlichen Disciplinarkammer in Potsdam kam heute der Fall des Bauinspectors Schran zur Verhandlung. Derselbe hatte seiner Zeit 10 000 ℳ, welche ihm für die Colonialabtheilung der Gewerbeausstellung übergeben waren, unterschlagen. Der Gerichtshof erkannte auf Dienstentlassung und Ersetzung der baaren Kosten.

— Die „Germania" stellt sich sehr erstaunt, daß die preußische Regierung, speciell der Cultusminister, an der obligatorischen Civilehe festhält. Sie erblickt darin einen Ausfluß des gefährlichen Staatskirchenthums und verlangt nach einem „christlichen" Cultusminister.

— Bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Cultusetat wurde vom Centrum darüber Klage geführt, daß in Schöneberg für die etwa 200 katholischen Kinder

Feuilleton.

Florence.

Von H. vom Walde.

Nachdruck verboten.

Mademoiselle Florence Civard ist eine zierliche Französin, Waise, zwanzig Jahre alt, mit vollem, schwarzem Haar, großen, schwarzen Kinderaugen und einem allerliebsten Gesicht, aus welchem ein von kirschrothen Lippen gebildeter kleiner Mund alle Welt fröhlich anlacht. Mademoiselle stammt aus Paris, aus einer evangelischen Familie; sie ist seit vier Monaten Gesellschaftsdame der Gräfin Rothenstein in Schloß Taras bei Breslau, spricht bereits ziemlich gut deutsch und hat die Eigenthümlichkeit, überall und nirgends zu sein. Sorben flattert sie durch die lange Reihe der Zimmer, huscht aus dem Schlosse und flattert in den Park hinüber. Sie wirbelt durch die Laubgänge und tänzelt über den Rasen, sie läßt sich auf eine Bank nieder, blickt in ein Buch und springt wieder auf. Es ist langweilig im Park heute Nachmittag, Mademoiselle weiß etwas Besseres, als hier herumzuhüpfen, zu lesen oder gar zu schlafen, sie wird an den See gehen und ein köstliches Bad nehmen. Ja, das ist es, allons donc, rasch zum Schloß zurück, holen wir die Badewäsche.

Und Mademoiselle machte sich geflügelten Fußes auf den Weg.

„Mon dieu."

Sie hatte die Worte laut und in plötzlichem Schrecken gerufen, denn beim raschen Umbiegen um ein vorspringendes Gebüsch war gleichfalls raschen Schrittes der Dame ein schwarzgekleideter Herr so unerwartet entgegengetreten, daß Beide an einander prallten.

„Oha", erschallte es von den Lippen des Schwarzgekleideten, dessen Nasenbein von Mademoiselles breitem Hutrande empfindlich getroffen worden war.

„Mon dieu", wiederholte diese, „wie bin ich erschrocken!"

Der Schrecken schien aber keine schädliche Wirkung auf sie ausgeübt zu haben, denn Mademoiselle lachte plötzlich laut auf.

Vor ihr stand, den Hut in der Hand, mit hochgeröthetem Antlitz und in seiner Bestürzung umsonst nach Worten ringend, der junge Geistliche der Gemeinde Taras, Herr Pfarrer Braumann. Dieser Herr hatte vor einer halben Stunde sein Arbeitszimmer verlassen, um, in den schattigen Gängen des Parkes auf- und abwandelnd, über seine Predigt für den morgenden Sonntag nachzudenken. Aber merkwürdig, er vermochte durchaus keine Sammlung zu finden; während er langsam dahinschritt, bemühte er sich vergeblich, Herr seiner Gedanken zu werden, es störte ihn etwas. Bald glaubte er Jemanden in der Ferne vorübergehen zu sehen, dem er nachblicken mußte, bald war es ihm, als ob Jemand versuche, ihm in seine Predigt hineinzureden, immer aber fand er dann, daß er sich getäuscht haben müsse und daß er ganz allein sei.

Pfarrer Braumann machte eine kräftige Anstrengung, um aus seiner Zerstreutheit herauszukommen, und begann abermals über seine Predigt nachzudenken. Als er aber kaum über die einleitenden Worte hinausgekommen war, glaubte er ganz deutlich zu vernehmen, daß Jemand ihn spöttisch auslachte. Da steckte er verzweifelnd den Entwurf der Predigt in die Brusttasche seines Rockes und sprach seufzend zu sich selbst:

„Es ist unmöglich; anstatt Herr meiner Predigt zu werden, gerathe ich mit derselben noch völlig in Verwirrung. — Was soll das werden? — Wo will das hinaus? Höre, Carl Braumann, Pfarrer von Taras, es muß endlich einmal frei heraus gesagt werden, Du bist verliebt bis über die Ohren und aller Wahrscheinlichkeit nach hoffnungslos verliebt!"

Wer hätte in jungen Jahren nicht irgend wann einmal geglaubt, hoffnungslos verliebt zu sein?

Der junge Geistliche war stehen geblieben und blickte betrübt nach dem durch die Baumgruppen freundlich herüberschimmernden Dach seines traulichen Pfarrhauses.

„Nein", fuhr er in Gedanken fort, „nein, verschließen kann ich diese Seelenpein nicht länger, mein ganzes Innere drängt mich mächtig, ihr zu sagen, daß ich ihr angehöre mit Herz und Gemüth, daß es ohne sie für mich kein volles Glück auf Erden geben kann. Und vielleicht würde sie mich erhören, vielleicht meine ehrliche und innige Liebe erwidern. Auf denn, Carl Braumann, fasse Muth, weiche ihr nicht länger aus, wie Du es seither gethan hast, sondern rede zu ihr."

Und Pfarrer Braumann, dem es bei seinen Gedanken zuletzt etwas heiß geworden war, nahm den Hut vom Haupte, wandte sich um und schritt rasch von dannen.

„Mon dieu" — „Oha"!

„Mon dieu" erklang es nochmals, dann folgte ein silberhelles Gelächter. „Ah — das sind ja Sie, Herr Pfarrär, ich abe Ihnen wehe gethan an der Nase, verzeihen Sie mir."

Vor Pfarrer Braumann's Augen aber begann es zu wirbeln, er mußte sie schließen. Da stand sie ja vor ihm, die alle seine Gedanken so unbarmherzig gefangen genommen hatte, sie, welche die seitherige glückliche Ruhe seines Gemüthes in solche Unruhe verwandelt hatte, daß er kaum noch vermag, die nöthige Sammlung für sein Amt zu finden, sie, welcher er künftig nicht mehr ausweichen, sondern sich erklären will, sie, Florence Civard, die unumschränkte Beherrscherin seines Herzens und die Seele seiner Hoffnungen.

Als Mademoiselle den jungen Geistlichen so vor sich erblickte, wie er da stand mit geschlossenen Augen, hochgeröthetem Antlitz und halbgeöffnetem Munde, aus welchem trotz ersichtlicher Anstrengungen noch immer keine Worte kommen wollten, erschrak sie ernstlich. „Sicherlich hat ihn ein plötzliches Unwohlsein überfallen, wenn er nur nicht gar noch ohnmächtig wird." In ihrer Sorge um den leidenden Mann legte sie eine Hand auf dessen Schulter und rief ängstlich: „Aber Err Pfarrär — mon dieu — was fehlt Ihnen nur? O bitte, bitte, kommen Sie doch zu sich."

Pfarrer Braumann war bereits wieder zu sich gekommen. „Jetzt oder nie", rief es in ihm. Er schlug die Augen auf, blickte tief in diejenigen von Mademoiselle, ergriff deren zierliche, noch auf seiner Schulter ruhende Hand, und entledigte sich der nunmehr unabweisbar an ihn herangetretenen Pflicht, der Dame seines Herzens die ihn beseelenden Gefühle offenbaren zu müssen, mit feuriger Begeisterung.

Jetzt nun begann es Mademoiselle vor den Augen zu wirbeln, wie eben zuvor dem Herrn Pfarrer, sie senkte die Blicke zu Boden und hörte in tiefster Verwirrung die aus dem Herzen gesprochenen Worte Braumann's an ihr Ohr klingen. Und als der junge Geistliche mit der feierlichen Frage schloß, ob sie sein Weib werden und dieses stille Dorf zu ihrer Heimath machen wolle, blickte sie wieder auf und antwortete nicht. Pfarrer Braumann aber legte einen Arm um sie und drückte hastig, als ob er fürchte, zu spät kommen zu können, einen Kuß auf ihre blühenden Lippen.

Es vermochte später nicht außer Zweifel gestellt zu werden, ob dieser Kuß damals eine, wenn auch nur ganz leise, Erwiderung gefunden hatte, wie Braumann ernsthaft behauptete, und die Gegenpartei eifrig verneinte. Aber soviel ist gewiß, daß Mademoiselle plötzlich ebenso roth wurde, wie vorhin der Herr Pfarrer, daß sie sich rasch von seiner Hand losriß,